

Finanzordnung

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

**(Beschluss der 1. Tagung des 1. Landesparteitages
der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt am 14. September 2007)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Beitragsordnung
- § 3 Parteispenden
- § 4 Mandatsträgerbeiträge
- § 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung
- § 6 Wahlkampffinanzierung
- § 7 Finanzplanung
- § 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel
- § 9 Finanzregelungen der Gebietsverbände
- § 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

§ 1 Grundsätzliches

1. Grundlagen für die Finanzarbeit des Landesverbandes sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundesgesetzgebung und die Bundesfinanzordnung sowie die Landessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
2. Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
3. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungs-

gemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

4. Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Landesverbandes. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Vereinnahmung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit des Landesverbandes.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Finanzordnung. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.
3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag im Mai erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden durch den Landesvorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die EL-Beiträge werden an den Parteivorstand weitergegeben.
5. In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

1. Spenden sind Zuwendungen an den Landesverband, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projekt-

bezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Landesschatzmeisterin oder den Landesschatzmeister und die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend den Regelungen der Bundesfinanzordnung.
2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.
3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung

1. Für den Landesverband werden Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb des Landesverbandes beschlossen, die die Arbeitsfähigkeit des gesamten Landesverbandes entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur und der politischen Aufgaben sichern. Dabei ist ein Ausgleich zwischen dem Prinzip der Eigenfinanzierung und dem notwendigen Finanzausgleich anzustreben.
2. Der Finanzausgleich wird jährlich über ein Zuführungsmodell erarbeitet und beschlossen. Basis bilden die im Kreis organisierten Mitglieder bei Beachtung der Mitgliederentwicklung und ein jeweils neu festzustellender Sockelbeitrag je

Mitglied. Der auf Vorschlag der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters erarbeitete Plan der Zuführungen zur Finanzierung des Haushalts für Landesverbandsaufgaben wird als Entwurf im Landesfinanzrat beraten und anschließend vom Landesvorstand und Landesausschuss beschlossen.

3. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in der jeweiligen Gliederungsebene.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

1. Die jährlichen staatlichen Mittel für den Landesverband auf der Basis der Wählerstimmen werden in den gemeinsamen Wahlkampffonds beim Parteivorstand eingezahlt. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel, finanzieren zu können.
2. Die Höhe der einzuzahlenden Mittel zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung des Landesverbandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln verbleiben im Wahlkampffonds.
3. Bei Bedarf beantragt der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters im Auftrag des Landesvorstandes beim Parteivorstand, notwendige Mittel aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds dem Landesverband bereitzustellen.
4. Für die Durchführung von Wahlkämpfen auf kommunaler Ebene wird beim Landesvorstand der Kommunalwahlfonds gebildet. Dieser speist sich aus den Mandatsträgerbeiträgen der kommunalen Abgeordneten, mit denen Mandatsträgerbeiträge schriftlich vereinbart wurden. Bei Bedarf stellen die Gebietsverbände beim Landesvorstand einen Antrag auf Verwendung der Mittel.

§ 7 Finanzplanung

1. Auf jeder Gliederungsebene des Landesverbandes sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die nachgeordneten Gliederungsebenen stellen der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister ihre Finanzpläne jährlich bis Ende November zur Verfügung, um den Finanzplan des Landesverbandes erarbeiten zu können. Der Finanzplan für den Landesverband wird vom Landesvorstand und vom Landesausschuss beschlos-

sen und danach im Bundesfinanzrat beraten. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

2. Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt.
3. Für Wahlkämpfe zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden auf allen Gliederungsebenen gesondert Finanzpläne erarbeitet.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

1. Im Landesvorstand und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des HGB. Grundlage bildet die vom Parteivorstand herausgegebene Buchhaltungsrichtlinie mit dem dazugehörigen Kontenrahmen.
2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE sind der Landesvorstand und mit Zustimmung des Landesvorstandes die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.
3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.
4. Die nachgeordneten Gebietsverbände legen dem Landesvorstand bis zum 15. des Folgemonats ihre Monatsabrechnungen (Nachweis Zuwendungen, Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vor. Der Landesverband legt jeweils bis zum 30. des Folgemonats seine Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) beim Parteivorstand vor.

5. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die nachgeordneten Gebietsverbände, bestätigt durch den jeweiligen Vorstand, bis 28. Februar beim Landesvorstand ein. Der Landesverband reicht seinen Rechenschaftsbericht, bestätigt durch den Landesvorstand und den Landesausschuss, bis zum 31. März beim Parteivorstand ein.

§ 9 Finanzregelungen der Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung, der Bundesfinanzordnung und dieser Landesfinanzordnung beschließen die Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

1. Diese Landesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt in Kraft.
2. Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehörten, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Bundespartei-tag 2008.
3. Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.

(Die Finanzordnung wurde bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.)

